

als Überzeugungstäter ohne jede Reue und Schuldeinsicht dar.

Die auf den Laptops beider Angeklagten vorgefundenen Geiseltötungsvideos, in denen exzessive Mordszenen enthalten sind, zeigen darüberhinaus - entgegen anderslautender Bekundungen in der Hauptverhandlung - mit nicht zu überbietender Deutlichkeit, dass die beiden Angeklagten die Ermordung von Geiseln im Dienste des Jihad verherrlichen oder zumindest gutheissen - aus welchem Grund sollten sie sich sonst diese grausamen „Echt-Tötungsszenen“ auf ihren PC's heruntergeladen haben. Die diesbezüglichen Behauptungen des Erstangeklagten, er habe damit lediglich die Gedankenwelt der islamistischen Terroristen verstehen wollen, erachtete das Gericht als völlig unglaubhaft.

Aus all diesen Gründen erachtete das Gericht die Verhängung der aus dem Spruch ersichtlichen Freiheitsstrafen für schuldangemessen.

Die Gewährung bedingter (oder teilbedingter) Strafnachsicht schied beim Erstangeklagten schon wegen der Höhe der verhängten Freiheitsstrafe aus.